



Gemeinde Drasenhofen

2165 Drasenhofen 39

pol. Bezirk Mistelbach

Tel.: 02554/85200, Fax. 02554/85200-1

E-Mail: gemeinde@drasenhofen.at, Homepage: www.drasenhofen.at

2. Ausgabe (Oktober 2010)

An einen Haushalt

GEMEINDEZEITUNG

Eigentümer und Herausgeber: Gemeinde Drasenhofen
Druck und Vervielfältigung: Eigenes Abziehverfahren

Für den Inhalt verantwortlich: Bgm. Reinhard Künzl
zugestellt durch POST.at

Liebe Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger!

INHALT:

Die Kindergarteneröffnung am 18. September 2010 wird uns sicherlich noch lange in Erinnerung bleiben.

Vorwort des Bürgermeisters

Bei herrlichem Wetter konnte im Beisein von Frau Landesrätin Mag. Johanna Mikl-Leitner der Festakt begangen, und im Anschluss daran die Segnung durch Pater Gebhard vorgenommen werden!

Geburten

Geburtstage

Ich danke Ihnen allen, die der Eröffnung so zahlreich beigewohnt haben und hoffe, dass sie das Gebäude ausreichend besichtigt haben und sich so von der Einzigartigkeit dieser Kinderbetreuungsstätte überzeugen konnten!

Eheschließungen

Besonders bedanken möchte ich mich bei der Musik, dem Österreichischen Kameradschaftsbund sowie bei der Freiwilligen Feuerwehr, dass sie mit Ihrer Anwesenheit das Fest verschönert haben.

Todesfälle

Veranstaltungen

Für die würdevolle Segnung ein besonderer Dank an unseren Pater Gebhard.

Heurigenkalender

Ein herzliches Dankeschön Frau Direktor Madner mit Ihren Damen für das tolle Programm mit den Kindern beim Festakt, der wunderschönen Tischdekoration im Zelt und bei der Festtafel sowie für die fachkundigen Führungen im neuen Kindergarten.

Adventfenster

NÖ Hundehalte- gesetz

Dem Elternbeirat danke für die hervorragende Organisation und Bewirtung im Zelt.

Veranstaltungen: div. Plakate

Zuletzt möchte ich all denen danken, die im Hintergrund zum Gelingen dieses Festes beigetragen haben

Mögen die Kinder sowie die Personen die im neuen Kindergarten arbeiten viel Freude damit haben!

Geschätzte Damen und Herren!

Da die nächste Gemeindezeitung erst kurz vor Weihnachten erscheint, möchte ich Ihnen allen schon jetzt eine besinnliche Adventzeit wünschen!

Euer Bürgermeister

Reinhard Künzl

Geburten:

Julian GÄNSDORFER (Drasenhofen)

16.07.2010

Paul PUHM (Drasenhofen)

30.07.2010

Lisa MADNER (Drasenhofen)

14.09.2010

Eheschließungen

STROBL Wolfgang und Birgit (Steinebrunn)

20.08.2010

Steinerne Hochzeit (67,5 Jahre)

Anton und Rosina MIKSCH (Kleinschweinbarth)

07.09.2010

101. Geburtstag:

Anna BAYER (Drasenhofen)

18.07.2010

Es mussten uns leider einige Gemeindebürger/innen verlassen:

Marianne REICHL (Drasenhofen)

07.07.2010

Otto BRUSTMANN (Kleinschweinbarth)

07.07.2010

Franziska HASIEBER (Drasenhofen)

08.07.2010

Maria FASSLER (Drasenhofen)

05.08.2010

Anna HURTER (Drasenhofen)

19.08.2010

Aloisia BAUER (Drasenhofen)

31.08.2010

Sie mögen in Frieden ruhen!

VERANSTALTUNGEN:
Oktober bis Dezember 2010

02.10.2010 20.00 Uhr	Lange Nacht der Museen im Traktorium Drasenhofen
03.10.2010 09.30 Uhr	Erntedankfest der Pfarre Drasenhofen in der Kirche Drasenhofen
06.11.2010 20.00 Uhr	Cocktailnacht im Feuerwehrhaus Steinebrunn Kultur-, Tourismus-und Dorferneuerungsverein Kaiserstraße Drasenhofen
20. und 21.11.2010 14.00 – 22.00 Uhr	Advent im Museum im Traktorium Drasenhofen
27.und 28.11.2010 14.00 Uhr	Adventmarkt der Feuerwehrjugend im Gemeindesaal Kleinschweinbarth
04.12.2010 17.00 Uhr	Nikoloumzug des Elternvereins der Volksschule in Kleinschweinbarth
12.12.2010 14.00 Uhr	Seniorenadvent des Hilfswerks Drasenhofen im Turnsaal der Hauptschule Drasenhofen

HEURIGENKALENDER

„Hubert´s Stüberl“
2165 Drasenhofen 357
05.11.2010 bis 21.11.2010

Liebe Bevölkerung von Drasenhofen!

Auch heuer sollen wieder Adventfenster unseren Ort verschönern. Wer ein Adventfenster machen möchte, bitte melden bei Renate Pelzer (0676/9698452 oder renate@lorenzpelzer.at)

Vielen Dank

Renate Pelzer

PROTOKOLL Abschlussitzung Kaiserstraßenfest
24.9.2010 20 Uhr
Heuriger Liener

Beginn : 20 Uhr 10

Entschuldigt : Fuhrmann Günter, Schiefer Elfriede (Hilfswerk)

Nach der Begrüßung erfolgt die Erledigung des Tagespunktes 1 – Abrechnung der Gutscheine. Mit Frau Fehlmann, Herrn Wolfram, Miksch Thomas und Schmid Trixi (Reinigungsmittel, Klopapier) wurde gleich abgerechnet. An den ÖKB wird der ausstehende Betrag überwiesen. Mit Stadlbacher Karl und Hadl Erika wurde schon während des Kaiserstraßenfestes abgerechnet.

Tagesordnungspunkt 2 – Festbeitrag : Von allen Kellerbetreibern konnte der Festbeitrag in bar eingehoben werden.

Tagesordnungspunkt 3 – Termin nächstes Kaiserstraßenfest : Nach kurzer Diskussion konnte das nächste Kaiserstraßenfest mehrheitlich auf den **18. und 19. August 2012** fixiert werden.
Anfang 2012 wird mit der Planung für das Fest begonnen.

Allfälliges: Beim nächsten Kaiserstraßenfest werden vom Verein alle Gemeinderäte, Feuerwehrkommandanten und der Sportvereinsobmann zusätzlich als Ehrengäste eingeladen. Zum Frühschoppen am Sonntag soll ein zusätzliches Programm überlegt werden (Gäste bleiben nicht beim Schatzkeller). Das Aufstellen von Art Kulissen mit dem Festprogramm wird überlegt. (Idee muss erst noch durchdacht werden!)
Beim nächsten Fest muss mehr Klopapier angeschafft werden (musste aus-
borgt werden).
Bei den Gutscheinen wird es 2012 eine Änderung geben (limitierter Betrag).

Ende : 20 Uhr 40

Mit freundlichen Grüßen und auf gute Zusammenarbeit beim Kaiserstraßenfest
2012


Morocutti Daniela, Obfrau

Schmid Peter, Kassier

Information über das neue NÖ Hundehaltegesetz

Mit 28.01.2010 wurde das neue NÖ Hundehaltegesetz mit LGBl. 4001-1 verlautbart.

Neben allgemeinen Regelungen zur Haltung von Hunden werden spezielle Forderungen an den Halter oder die Halterin von potentiell gefährlichen oder auffälligen Hunden gestellt. In der Folge wird das Gesetz auszugsweise in seinen wichtigsten Bestimmungen vorgestellt:

Allgemeine Anforderungen an Hundehalter

Das NÖ Hundehaltergesetz übernimmt die Regelung des NÖ Polizeistrafgesetzes, wonach jeder Hundehalter die für die Haltung eines Hundes erforderliche Eignung aufweisen muss und den Hund so zu führen und zu verwahren hat, dass Menschen und Tiere nicht gefährdet oder unzumutbar belästigt werden können.

Ein Hund darf ohne Aufsicht nur auf Grundstücken oder Gebäuden verwahrt werden, die er aus eigenem Antrieb nicht verlassen kann (Einfriedung).

Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential

Bei Hunden folgender Rassen wird auf Grund ihrer wesensmäßigen typischen Verhaltensweisen, ihrer Zucht oder Ausbildung eine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren vermutet:

1. Bullterrier
2. American Staffordshire Terrier
3. Staffordshire Bullterrier
4. Dogo Argentino
5. Pit-Bull
6. Bandog
7. Rottweiler und
8. Tosa Inu

Darüber hinaus können mit Verordnung der Landesregierung weitere Rassen festgelegt werden.

Weiters gelten auch Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen Rassen als Hund mit erhöhtem Gefährdungspotential.

Anzeige der Hundehalter

Das Halten von Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotential – das sind die oben genannten Hunde – ist vom Hundehalter der Gemeinde, in der der Hund gehalten wird, unverzüglich unter Anschluss der folgenden Nachweise anzuzeigen:

- **Name und Hauptwohnsitz** des Hundehalters oder der Hundehalterin

- **Rasse, Farbe, Geschlecht und Alter des Hundes und Chipnummer** des Hundes sowie **ein Nachweis über die amtliche Registrierung** Name und Hauptwohnsitz jener Person bzw. Geschäftsadresse jener Einrichtung, von der der Hund erworben worden ist
- **Einfacher Lageplan** samt Größenangaben der Liegenschaft, der Gebäude und der Einfriedung.
Bei der Einfriedung ist darauf zu achten, dass der Hund die Liegenschaft **nicht aus eigenem Antrieb verlassen kann**
- **Nachweis der erforderlichen Sachkunde zur Haltung dieses Hundes**
Eine derartige Ausbildung umfasst eine Dauer von zu mindestens 10 Stunden und hat einen allgemeinen Teil über Wesen und Verhalten des Hundes und einen praktischen Teil über Leinenführigkeit, Sitzen und Freifolgen zu enthalten. Es werden ausschließlich Kurse von Personen anerkannt, die über die entsprechende Sachkunde verfügen. Das sind Diensthundeführer und Personen, die eine einschlägige Ausbildung und Prüfung durch einen anerkannten kynologischen Verein oder einer vergleichbaren in- oder ausländischen Organisation nachweisen.
Die Vorlage eines derartigen Nachweises ist bei Hunden, die vor dem 28.01.2002 geboren sind, nicht erforderlich (Achtung: Alter muss belegt werden können, z.B. durch den Tierarzt)
- **Nachweis der ausreichenden Haftpflichtversicherung**
Der Hundehalter oder die Hundehalterin hat eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von € 500.000,- für Personenschäden und € 250.000,- für Sachschäden abzuschließen. Die Versicherungspolizze (z.B. Haushaltsversicherung, in der der Hund mitversichert ist) ist vorzulegen. (**Bestätigung der Versicherung**)

Führen von Hunden

Der Hundehalter darf einen Hund nur solchen Personen zum Führen oder Verwahren überlassen, die die erforderliche Eignung und die notwendige Erfahrung aufweisen.

Wer einen Hund führt, hat die Exkrememente des Hundes an öffentlichen Orten im Ortsbereich, öffentlichen Verkehrsmitteln, Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen, Parkanlagen, Einkaufszentren, Freizeit- und Vergnügungsparks, Stiegenhäusern und Zugängen zu Mehrfamilienhäusern sowie in gemeinschaftlichen genutzten Teilen von Wohnhausanlagen unverzüglich zu beseitigen und zu entsorgen. An diesen Orten sind Hunde immer mit Leine und Maulkorb zu führen.

Wer die Bestimmungen des NÖ Hundehaltergesetzes missachtet, begeht eine Verwaltungsübertretung. Neben der Verhängung einer Geldstrafe besteht in bestimmten Fällen die Möglichkeit, Hunde für verfallen zu erklären und auf Kosten des Hundehalters zu verwahren.

Auffällige Hunde

Mit Bescheid der Gemeinde kann festgestellt werden, dass es sich bei einem Hund – unabhängig von seiner Rasse – um einen auffälligen Hund handelt.

Voraussetzung dafür ist, dass der Gemeinde bekannt wird, dass der Hund entweder einen Menschen oder ein Tier durch einen Biss schwer verletzt hat, ohne selbst angegriffen bzw. dazu provoziert worden zu sein oder dass der Hund ausschließlich oder überwiegend zum Zweck der Steigerung seiner Aggressivität gezüchtet oder abgerichtet worden ist.

Der Hundehalter hat innerhalb von 6 Monaten nach Rechtskraft dieses Feststellungsbescheides der Gemeinde jene Nachweise vorzulegen, die der Anzeige der Haltung eines Hundes mit erhöhtem Gefährdungspotential anzuschließen ist.

Wie viele derartige Hunde dürfen gehalten werden?

Es dürfen maximal zwei Hunde der oben angeführten Rasse oder Kreuzungen pro Haushalt gehalten werden.

Ausnahmen dazu sind:

- das Halten von Hunden auf ausreichend großen Liegenschaften, wenn ein Bedarf nachgewiesen wird (Wachhunde) und dadurch andere Personen weder gefährdet noch unzumutbar belästigt werden
- Hunde bis zum 8. Lebensmonat
- das Halten von Hunden im Rahmen von Veranstaltungen gemäß dem NÖ Veranstaltungsgesetz und gemäß Tierschutzgesetz sowie bei Messen
- das Halten von Hunden von zu ihrer Ausbildung berechtigten Personen im Rahmen der Ausbildung
- das Halten von Hunden zur Zucht (bei ordnungsgemäßer Anzeige nach dem Tierschutzgesetz)

Die Beschränkung der Anzahl gilt allerdings nicht für jene Hunde, die ein Hundehalter zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes hält. Die Hundehaltung ist aber der Gemeinde anzuzeigen. Hat jedoch einer oder mehrerer dieser Hunde in den letzten 6 Monaten vor Inkrafttreten des Gesetzes einen Menschen verletzt und ist deswegen eine strafgerichtliche Verurteilung erfolgt, so kann die Gemeinde dem Hundehalter vorschreiben, die Beschränkung der Anzahl binnen eines Jahres herzustellen.

Wann müssen die Unterlagen bei der Gemeinde abgegeben werden?

Die Meldung sowie die erforderlichen Unterlagen und Nachweise sind binnen 6 Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes abzugeben.

Hundehalteverbot

Die Gemeinde kann einem Hundehalter das Halten von Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotential und von auffälligen Hunden untersagen, wenn der Hundehalter bestimmten Verpflichtungen nach diesem Gesetz nicht nachkommt oder bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigt, dass der Hundehalter nicht in der Lage ist, den Hund so zu halten, dass Gefährdungen von Menschen abgewendet werden.

Als bestimmte Tatsachen gelten z.B. bestimmte gerichtliche Verurteilungen, wiederholte Bestrafungen wegen Verstößen gegen die Bestimmungen des NÖ Hundehaltegesetzes oder des Tierschutzgesetzes.

Was passiert, wenn die Unterlagen nicht fristgerecht oder unvollständig abgegeben werden?

Die Gemeinde kann ein Hundehalteverbot aussprechen.

Was passiert, wenn die Liegenschaft oder das Gebäude nicht geeignet ist?

Die Gemeinde kann ebenso ein Hundehalteverbot aussprechen.

Was gibt es sonst noch zu beachten?

- ❖ JEDER Hundehalter und Hundeführer hat die entsprechende körperliche Eignung und Erfahrung im Umgang mit Hunden aufzuweisen.
- ❖ KEIN Hund darf ein Objekt oder eine Liegenschaft aus eigenem Antrieb verlassen
- ❖ Bestimmungen, die das Führen eines Hundes regeln (Leine- oder Beißkorbpflicht, Entfernen von Exkrementen, ect.)

Bitte Meldungen sowie die erforderlichen Unterlagen und Nachweise unverzüglich auf dem Gemeindeamt Drasenhofen abgeben.

Der Bürgermeister:

Reinhard Künzl

EINLADUNG

zur kostenlosen

RÖNTGENUNTERSUCHUNG

von LUNGE und HERZ

am 22. Oktober 2010

von 09.00 bis 12.00 Uhr
und
von 13.00 bis 16.00 Uhr

im Gemeindehof der Gemeinde Drasenhofen
(Röntgenbus).

WICHTIG !!!

BITTE ZUR UNTERSUCHUNG MITBRINGEN:

E-CARD

Sehtest

Optikermeister Alexander Podpera,

führt einen kostenlosen Sehtest – inklusiver fachkundiger Beratung durch. Selbstverständlich werden auch sämtliche Reparaturen und ein Brillenservice durchgeführt.

22. Oktober 2010

09.00 – 12.00 Uhr

13.00 bis 16.00 Uhr

Gemeindeamt

Sie werden eingeladen, von diesem kostenlosen Sehtest Gebrauch zu machen.



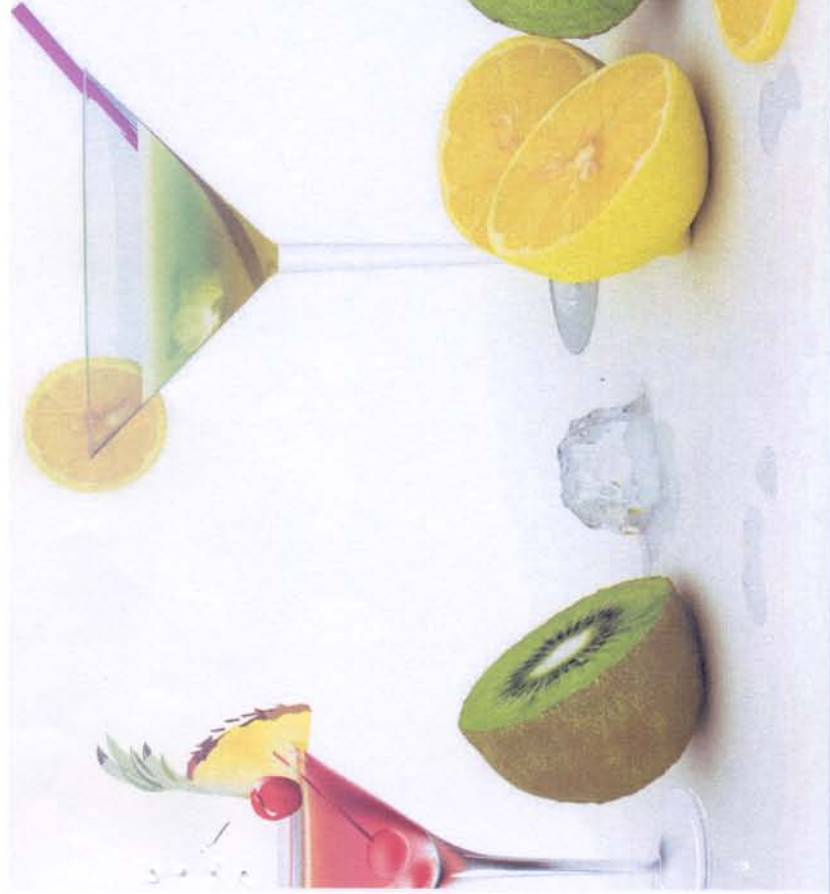
2232 Deutsch-Wagram
Hauptstraße 2
Tel.und Fax 02247/57028
Mobil: 0676/7084898
office@mobiloptiker.at
www.mobiloptiker.at

Cocktailparty

im Feuerwehrhaus Steinebrunn

am Samstag, **6.11.2010**

Beginn: **20 Uhr**



Auf Euer Kommen freut sich der Kulturverein Drasenhofen